

Fachbereich/Amt/Stab: 10	Datum: 9. Juni 2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>319/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Hauptausschuss	28. Juni 2016		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-U. 15/6.16</i>
2. Rat	7. Juli 2016		
3.			
Betrifft: XI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung vom 1. August 2016			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

a) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, die XI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung vom 1. August 2016 zu beschließen.

b) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die XI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung vom 1. August 2016.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 geändert (Beschlussvorlage 72/16 vom 20. Oktober 2014).

Aufgrund der sich verändernden Kosten und der Anpassungen der für die Gebührenerhebungen maßgebenden Vorschriften (z. B. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf überprüft. Aus diesem Grund wurden alle Fachbereiche, Ämter, Stäbe und Einrichtungen sowie die Technischen Werke Burscheid gebeten, die für sie einschlägigen Gebührentarife entsprechend zu überprüfen.

Folgende Änderungen der Gebührentarife haben sich aus den Rückmeldungen ergeben:

§ 10 – Gebühren nach dem Personalaufwand

Diese Regelung wurde mit der VII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 1. Januar 2010 in die Verwaltungsgebührensatzung aufgenommen. Gleichzeitig wurden innerhalb der Gebührentarife Verweise auf diesen Paragraphen aufgenommen (vgl. z. B. Tarifnummern 1.3, 2 oder 4). Dadurch wird der Aufwand bei notwendigen Anpassungen der zugrundeliegenden Personalkostensätze erheblich reduziert. Waren in der Vergangenheit Änderungen bei jeder einzelnen Gebührentarifposition erforderlich, wirkt sich nun die Anpassung des § 10 automatisch auf die Gebührentarife aus. Insbesondere die Kosten für die notwendige öffentliche Bekanntmachung können so erheblich gesenkt werden.

Die Berechnung der Personalkostensätze erfolgt auf Basis des KGSt.-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Die KGSt. hat eine aktualisierte Fassung des Berichtes mit Zahlen für die Jahre 2015/2016 vorgelegt. Dabei wurden die Sachkostenpauschalen (inkl. TUI Kosten) und die zugrunde gelegten Arbeitsstunden auf Basis einer Mitgliederbefragung ermittelt und die Werte angepasst.

Die derzeit gültigen Stundensätze in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid (zuletzt geändert mit der X. Änderung zum 1. Dezember 2014) wurden auf Grundlage des KGSt.-Berichtes M 4/2013 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2013/2014) vom 30. September 2013 berechnet. Sie betragen:

Stundenwert gehobener Dienst	54,00 Euro
Stundenwert mittlerer Dienst	44,00 Euro
Mischwert aus gehobener/mittlerer Dienst je Std.	48,00 Euro
Stundensätze Hilfskräfte (einschl. Fahrzeug)	41,00 Euro

Die Neuberechnung der Stundensätze auf Basis des KGSt.-Berichtes 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2015/2016)“ vom 30. November 2015 ergibt folgenden Anpassungsbedarf:

Stundenwert gehobener Dienst (Besoldungsgruppe A11)

Jahreswert	82.800,00 € (vorher 72.000 Euro)
zzgl. Sachkosten	9.700,00 € (unverändert)
zzgl. 10% Gemeinkosten	8.280,00 €
	<hr/>
	100.780,00 €

Stundenwert (1.671 Std/Jahr)	60,31 € (vorher 1.650 Stunden)
Satzung aktuell (1.12.2014)	54,00 €
Differenz	6,31 €
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	60,00 €
Dies entspricht einer Erhöhung um:	11,11%

Stundenwert mittlerer Dienst (Besoldungsgruppe A8)

Stundenwert (1.671 Std./Jahr)	48,06 € (vorher 1.650 Stunden)
Satzung aktuell (seit 1.8.2013)	44,00 €
Differenz	4,06 €
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	48,00 €
Dies entspricht einer Erhöhung um:	9,00%

Stundenwert Mischwert gehobener/mittlerer Dienst

Stundenwert gehobener Dienst	60,00 €
Stundenwert mittlerer Dienst	48,00 €
	<hr/>
	108,00 €
	<hr/>
Mischwert	<u>54,00 €</u>

Satzung aktuell (seit 1.1.2010)	48,00 €
Differenz	6,00 €
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	54,00 €
Dies entspricht einer Erhöhung um:	12,5%

Stundenwert Hilfskräfte; incl. Fahrzeug (Entgeltgruppe 4)

Stundenwert (1.590 Std./Jahr)	34,56 € (vorher 1.570 Std./Jahr)
zzgl. Fahrzeugpauschale	10,00 €
Summe Stundenwert + Fahrzeug	<hr/> <u>44,56 €</u>

Satzung aktuell (seit 1.12.2014)	41,00 €
Differenz	3,56 €
Es wird als Stundensatz vorgeschlagen:	44,00 €
Dies entspricht einer Erhöhung um:	7,3%

Die vorgeschlagenen Erhöhungen betragen zwischen 7,3% und 12,5%. Zu berücksichtigen ist aber, dass z. B. der Mischwert für den gehobenen/mittleren Dienst seit dem Jahr 2010, also seit rund sechs Jahren nicht angepasst wurde.

Darüber hinaus liegen etwa die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (RdErl. vom 2.9.2014) um bis zu 18,7% über den vorgeschlagenen Werten. Sie betragen für den gehobenen Dienst 65,00 Euro und für den mittleren Dienst 57,00 Euro.

Tarifnummer 14.1 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken

Im Sinne der Vorgaben für die Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz wird seitens des Amtes für Finanzmanagement vorgeschlagen die Gebühr anzupassen.

Bisher liegt die Gebührenhöhe in Burscheid bei 4,00 Euro je Ersatzmarke. Soweit von anderen Kommunen Angaben hierzu vorliegen, liegt die Gebühr in den anderen Städten zwischen 3,50 Euro (Bergisch Gladbach und Wermelskirchen) und 5,00 Euro (Odenthal, Rösrath und Kürten). Leichlingen

erhebt eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf den höchsten Wert von 5,00 Euro anzuheben.

Tarifnummer 14.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides

Im Sinne der Vorgaben für die Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz wird seitens des Amtes für Finanzmanagement vorgeschlagen, die Gebühr anzupassen.

Bisher liegt die Gebührenhöhe in Burscheid bei 2,50 Euro je **Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides**. Soweit von anderen Kommunen Angaben hierzu vorliegen, liegt die Gebühr in den anderen Städten zwischen 2,50 Euro (Bergisch Gladbach und Wermelskirchen) und 3,00 Euro (Leichlingen, Odenthal, Rösrath und Kürten). Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf den höchsten Wert von 3,00 Euro anzuheben.

Tarifnummer 19.3 Auszüge aus Bebauungsplänen einschließlich der textlichen Festsetzung

Im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und Ortslagensatzungen erfolgt der Versand von Unterlagen in immer stärkerem Maße per E-Mail. Der zuständige Stab Stadtentwicklung, Umwelt und Liegenschaften stellt dabei fest, dass die Festlegung der Gebühr nach Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde mit insgesamt 12,00 Euro im Vergleich zu anderen Kommunen sehr hoch liegt. Die umliegenden Kommunen des RBK gehen von realistischeren 10 Minuten Arbeitsaufwand für das Schreiben einer Email aus und berechnen hierfür maximal 10 Euro zusätzlich. Der Stab Stadtentwicklung, Umwelt und Liegenschaften schlägt vor, diese Berechnungsgrundlage zu übernehmen. Grundsätzlich gilt, dass der Versand per E-Mail einen schnelleren und somit kostengünstigeren (sowie umweltfreundlicheren) Weg der Übermittlung darstellt.

Die Summe aller vereinnahmten Verwaltungsgebühren betrug im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 61.417,67 Euro. Im Jahr 2014 waren dies 60.300,70 Euro.

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Tarife beigefügt. Die Veränderungen sind hierbei zur Verdeutlichung **fett** gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	--------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?	
Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):

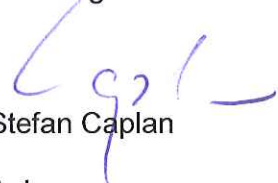
Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Burscheid, 6. Juni 2016

Der Bürgermeister



Stefan Caplan

Anlage

Beschlussausführung:

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 9. Juni 2016 „XI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. August 2016“.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid wird mit Wirkung zum 1. August 2016 wie folgt geändert:

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>
§ 10 Gebühren nach Personalaufwand	§ 10 Gebühren nach Personalaufwand
Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze	Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze
a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:	a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:
je Stunde: 54,00 Euro [halber Stundensatz: 27,00 Euro, Viertelstundensatz: 13,50 Euro]	je Stunde: 60,00 Euro [halber Stundensatz: 30,00 Euro , Viertelstundensatz: 15,00 Euro]
b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:	b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:
je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,00 Euro]	je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro, Viertelstundensatz: 11,00 Euro]
c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):	c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):
je Stunde: 48,00 Euro [halber Stundensatz: 24,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,00 Euro]	je Stunde: 54,00 Euro [halber Stundensatz: 27,00 Euro , Viertelstundensatz: 13,50 Euro]
d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 41,00 Euro [halber Stundensatz: 20,50 Euro, Viertelstundensatz: 10,25 Euro]	d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschl. Fahrzeug) wahrgenommen werden: je Stunde: 44,00 Euro [halber Stundensatz: 22,00 Euro , Viertelstundensatz: 11,00 Euro]

Anlage 1

zur Beschlussvorlage vom 9. Juni 2016 „XI. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 1. Januar 2002 mit Wirkung zum 1. August 2016“.

<u>Aktuelle Fassung</u>			<u>Geänderte Fassung lt. Beschlussvor-schlag</u>		
Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
STEUERANGELEGENHEITEN			STEUERANGELEGENHEITEN		
	14.1 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,00		14.1 Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
	14.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50		14.2 Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
	14.3 Feststellungen aus Akten je angefangene halbe Stunde Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)			14.3 Feststellungen aus Akten je angefangene halbe Stunde Hälfte des Stundensatzes gem. § 10 c)	
BESTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN UND ZWAR FÜR			BESTELLUNGEN, BESICHTIGUNGEN, GUTACHTEN, BAULEITUNGEN, AUSZÜGE, TECHNISCHE ARBEITEN UND ZWAR FÜR		
	19.3 Auszüge aus Bebauungsplänen einschließlich der textlichen Festsetzung, Auszüge aus dem Flächennutzungsplan, sowie aus Ortslagensatzungen			19.3 Auszüge aus Bebauungsplänen einschließlich der textlichen Festsetzung, Auszüge aus dem Flächennutzungsplan, sowie aus Ortslagensatzungen	
	je angefangene viertel Stunde Viertel des Stundensatzes gem. § 10 a)			je angefangene viertel Stunde Viertel des Stundensatzes gem. § 10 a)	
	zuzüglich der Kosten unter Ziff. 19.2.1 bis 19.2.5 sowie der Kosten für den Versand per E-Mail oder Datenträger			zuzüglich der Kosten unter Ziff. 19.2.1 bis 19.2.5 sowie der Kosten für den Versand per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene halbe Stunde Viertel des Stundensatzes gem. § 10 c)				10,00